

## Produktsicherheitskennzeichnungen

### 1. Wichtige Informationen für Aussteller zur allgemeinen Produktsicherheit

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, nur Produkte zu zeigen, die den europäischen Anforderungen an die Bereitstellung auf dem Markt (spezifische Vorschriften wie z.B. Marktüberwachungs- und Produktsicherheitsverordnung, Maschinenrichtlinie, Spielzeugrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, Medizinprodukteverordnung, PSA-Verordnung) und der darauf beruhenden nationalen Gesetzgebung (wie z. B. dem Marktüberwachungsgesetz) entsprechen.

### 2. Einschlägige Produktsicherheitskennzeichnung

In der Europäischen Union besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass bestimmte Produkte mit der jeweils einschlägigen Kennzeichnung (Beispiel CE-Kennzeichnung) durch den Hersteller gekennzeichnet sein müssen. Diese Regelung gilt sowohl für das Inverkehrbringen als auch für das Ausstellen. Welche Produkte davon betroffen sind, ist in den einschlägigen Europäischen Richtlinien / Verordnungen geregelt. Diese finden Sie auf den Internetseiten der EU. Für eine Vielzahl von Produkten gibt es spezielle Normen, welche die Anforderungen an die Produktsicherheit detailliert beschreiben. Werden diese Regeln der Technik bei der Konstruktion und Herstellung berücksichtigt, gehen die Aufsichtsbehörden davon aus, dass die Schutzziele der Europäischen Richtlinien / Verordnungen eingehalten werden. Mit dem Anbringen des CE-Zeichens bestätigt der Hersteller, dass die Europäischen Anforderungen an die Produktsicherheit eingehalten werden.

### 3. Besonderheit bei Messen konkret in Bezug auf die CE-Kennzeichnung

Abweichend hiervon dürfen auf Messen und Ausstellungen auch Produkte ausgestellt werden, deren Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen noch nicht hergestellt ist. Allerdings muss in diesem Fall mit einem am Produkt angebrachten Schild darauf hingewiesen werden, dass eine Bereitstellung auf dem Markt in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erst bei Einhaltung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften möglich ist oder das Produkt nur für den Export in Nicht-EU-Staaten und Nicht-EWR-Staaten vorgesehen ist.

Für eine solche Präsentation wird folgender Text vorgeschlagen  
(Beispiel Nichtkonformität zu Maschinenrichtlinie 2006/42/EC):

***Die hier ausgestellte Maschine ist nicht konform mit den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass die Maschine in der Europäischen Union erst verfügbar sein wird, wenn die Konformität hergestellt wurde.***

Bei Präsentationen sind Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen zu treffen. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, jederzeit den Messestand zu betreten, die Einhaltung dieser Regeln zu überwachen und Auskünfte einzuholen. Im Falle des Verstoßes gegen diese Regeln ist die Behörde befugt, das Ausstellen des Produktes zu untersagen.

Bei Fragen oder Meldungen von Verstößen wenden Sie sich bitte an:

**Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt  
Kompetenzzentrum Marktüberwachung Dezernat G4  
80534 München**

**Telefon** +49 (0)89 2176-1272

**Fax** +49 (0)89 2176-3102

**E-Mail** [marktueberwachung@reg-ob.bayern.de](mailto:marktueberwachung@reg-ob.bayern.de)

#### **Weiterführende Informationen**

Verordnung (EU) 2019/1020 - MüVO

<http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1020/oj>

Verordnung (EU) 2023/988 – ProdS-VO

<http://data.europa.eu/eli/reg/2023/988/oj>